

STADT WARSTEIN

STADTTEIL
WARSTEIN

BEBAUUNGSPLAN
SCHOREN

PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 4. DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 10.12.1976 (GV. NW 1975 S. 91), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 15.1979 (GV. NW. S. 408/5GV. NW. 2023) § 2 UND 10 DES BUNDEBAUGESETZES (B. BAU. G.) IN DER NEUFASSUNG VOM 18.1976 (BOBL. I. S. 2256) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6.7.1979 (BOBL. I. S. 943) IN VERBÜNDUNG MIT DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAU. N. V.) IN DER NEUFASSUNG VOM 15.9.1977 (BOBL. I. S. 1763) HAT DER RAT DER STADT WARSTEIN IN DER SITZUNG AM 28.9.1980 DIE PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 10 B. BAU. G. ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

A FESTSETZUNGEN

GEMÄSS § 9 (1) BIS (3) UND (7) B. BAU. G.

■ ■ ■ ■ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEICHES DES BEBAUUNGSPLANES
● ● ● ● ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG SOWEIT DIESE NICHT SCHON DURCH DIE FARBGEBUNG Z.B. BEI GRÜNFLÄCHEN ERKENNBAR IST. AUCH DIE GRÜNEN BEGRENZUNGSLINIEN DER VERKEHRSFLÄCHEN SIND ABGRENZUNGEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM. § 4. BAU. N. V., ZULÄSSIG SIND:
1. WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS 2. WOHNUNGEN JE GEBÄUDE
2. ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE UND GESUNDHEITLICHE ZWECKE
3. DIE DER VERSORGUNG DES GEBIETES DIENENDEN LÄDEN, SCHAM- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN,
SOWIE NICHTSTÖRENDE HANDWERKSBEREIBE SIND NUR IN DEM MIT NEBENSTEHENDEN PUNKTSTRASSEN-
GEKENNZEICHNETEN BEREICH ZULÄSSIG. AUSNAHMEN NACH § 4.3. BAU. N. V. SIND IM GESAMTEN PLAN-
GEBIET NICHT ZULÄSSIG.

■ ■ ■ ■ ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
DAS IST DER FÄRBLICH SO FESTGELEGT UND DURCH BAUGRENZEN BEGRENZTE TEIL
DES BAUGEBIETES. AUF DEM BAULICHE ANLAGEN ERRICHTET WERDEN DÜRFEN.
IM EINZELFALL DARF JEDOCH DER BEBAUBARE GRUNDSTÜCKSANTEIL (DIE ZULÄSSIGE
GRÜNFLÄCHE) DER BAUGRUNDSTÜCKE NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

■ ■ ■ ■ NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
NEBENANLAGEN I.S. DES § 14 (1) BAU. N. V. SIND ZULÄSSIG

■ ■ ■ ■ PFLANZGEBOT GEM. § 9 (1) NR. 25 B. BAU. G. IM VORHINDEIN
IST EIN BAUM EINHEIMISCHER ART (EICHE, BÜCHE, LINDE, AHNEN ETC.) ZU PFLANZEN.

BAUGRENZE

0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL, BEBAUBARER ANTEIL DES GRUNDSTÜCKS

0.5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

II ZAHL DER VOLLGESCHOSS ALS HÖCHSTGRENZE

○ OFFENE BAUWEISE
ZULÄSSIG SIND EINZELHAUSER, DOPPELHAUSER UND HAUSGRUPPEN MIT EINER LÄNGE
VON MAX. 50m.

GEMEINBEDARFSFLÄCHE

SCHULE
KIRCHE
HALLENBAD

■ ■ ■ ■ SICHTFLÄCHEN - ALS TEIL DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHE - SIND
VON ALLEN BAULICHEN ANLAGEN, EINFRIEDRUNGEN, BOSCHUNGEN UND ANPFLANZUNGEN
ÜBER 50cm FREIZUHALTEN

VERKEHRSFLÄCHE

STRASSEN- UND GLEISEN
SCHWEE
STRASSEN- UND GLEISEN
FAHRBAHN
STELLPLATZ
KEINWEG

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

PARKANLAGE
KINDERSPIELPLATZ
FREIBAD
SPORTPLATZ

KEINE GRUNDSTÜCKSZUFÄHRTEN UND ZUWEGUNGEN

FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

FLÄCHE FÜR VERSORGSANLAGEN

UMFRIEDERSTATION

B SONSTIGE DARSTELLUNGEN (KEINE FESTSETZUNGEN)

■ ■ ■ ■ FLURSTÜCKSGRENZEN MIT GRENZSTEINEN

■ ■ ■ ■ GEPLANTE NEUE FLURSTÜCKSGRENZEN

--- --- HÖHENLINIE MIT HÖHENANGABE ÜBER NN

■ ■ ■ ■ VORHANDENE GEBÄUDE UND BEBAUUNGSVORSCHLAG

■ ■ ■ ■ PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE

--- --- VORH. ERDGASLEITUNG 250 DN

--- --- FIRSTRICHTUNG

--- --- FERNMELDEKABEL

C INKRAFTTRETEN

DER BEBAUUNGSPLAN TRITTT AM TAGE NACH DER ÖRTSÜBLICHEN BEKANNTMACHUNG
DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IN KRAFT. GLEICHZEITIG TRITTT DER
BEBAUUNGSPLAN "SCHOREN" IN DER BISHERIGEN FASSUNG AUSSER KRAFT.
SATZUNG DER STADT WARSTEIN VOM 23.7.1981

DIESER PLAN IST BESTANDTEIL DER NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SATZSTELLUNG
VOM 28.9.1980. TAGESORDNUNGSPUNKT 9.

Wolke-Blücher *Hofmann* *Wolke-Blücher*
BURGERMEISTER RATSCHERR SCHRIFTFÜHRER

DE PLANINTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN
DES § 11 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.11.1965. DIE
FESTLEGEN DER STADTBAULICHEN PLANUNG IST
GEOMETRISCH EINEUTIG
Warstein, den 16.6.1980

Wolke-Blücher *Wolke-Blücher*
BURGERMEISTER SCHRIFTFÜHRER

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG
HAT GEM. § 10 B. BAU. G. FÜR DIE DAUER EINES MONATS
VOM 26.2.1980 BIS 26.3.1980 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH
AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG
SIND AM 15.2.1980 ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN
WARSTEIN, DEN 9.9.1980

ENTWURFSBEARBEITUNG UND ANGEFERTIGT
WARSTEIN, DEN 9.9.1980
DEZERNAT III *Wolke-Blücher* *Wolke-Blücher*
STADTAMT 61 *Wolke-Blücher* *Wolke-Blücher*
STADTPLANUNG *Wolke-Blücher* *Wolke-Blücher*

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 11 B. BAU. G. VOM
18.1976 (BOBL. I. S. 2256) MIT VERFÜGUNG VOM 3.9.1980
GENEHMIGT WORDEN
AM 7.9.1981 IN KRAFT. DER BEBAUUNGSPLAN LEGT WÄHREND
DER DIENSTSTUNDEN IM RATHAUS, ÖFFENTLICH AUS

Wolke-Blücher *Wolke-Blücher*
BURGERMEISTER SCHRIFTFÜHRER

Wolke-Blücher *Wolke-Blücher*
BURGERMEISTER SCHRIFTFÜHRER

Wolke-Blücher *Wolke-Blücher*
BURGERMEISTER SCHRIFTFÜHRER

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans "Schoren" gilt die
Gestaltungssatzung vom 23.07.1981
in der aktuellen Fassung (2. Änderung vom 25.05.1993)
Siehe Homepage der Stadt Warstein
www.warstein.de
Suchbegriff "Ortsrecht"

Gemarkung Warstein

M 1:1000

